Die Gründungsurkunde Hohengrieben (1752)

Abschrift vom Brandenburg-Preußen Museum zu Wustrau (2012)

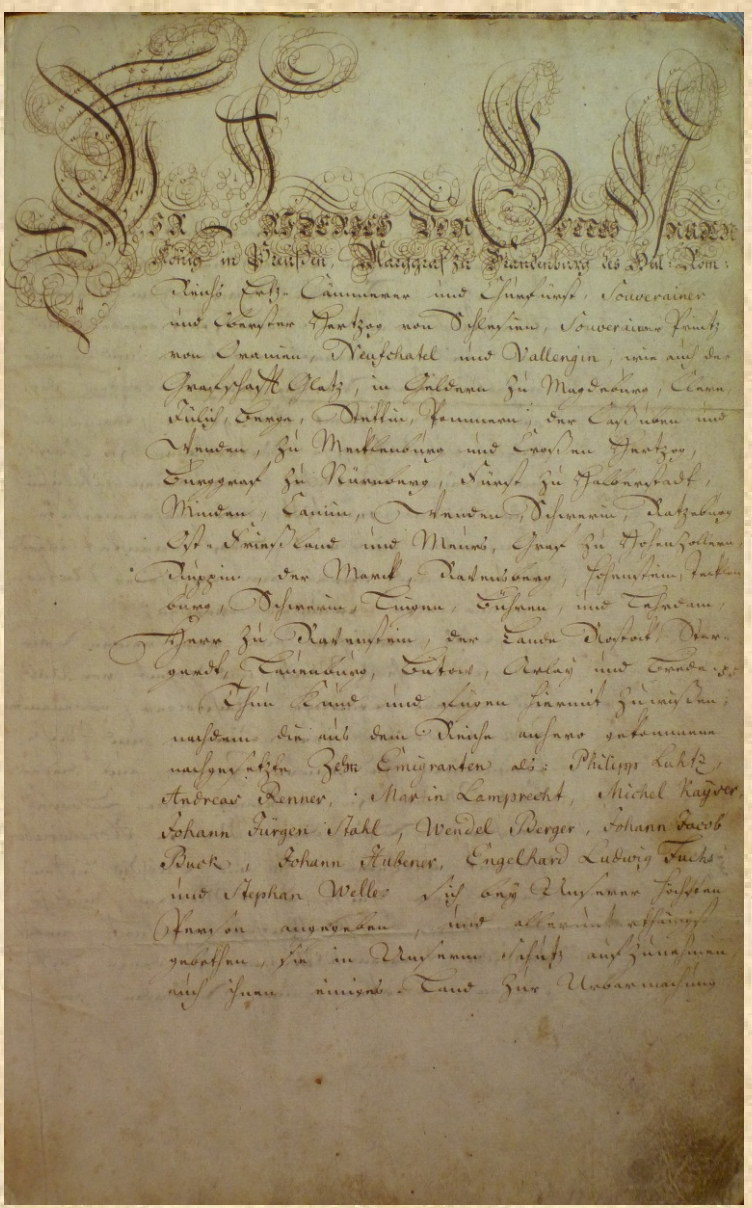

Erb-Zins-Verschreibung
über das neue Dorf Hohengrieben im Amt Diesdorf,
Berlin, 30. August 1752

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Kurfürst, Souveräner und Oberster Herzog von Schlesien,
Souveräner Prinz von Oranien, Neuschatel und Vallengin,
wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog,
Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs,
Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam,
Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda pp.

tun kund und fügen hiermit zu wissen, nachdem die aus dem Reich anhero gekommenen nachgesetzten Zehn Emigranten als:

Philipp Luhtz, Andreas Renner, Martin Lamprecht, Michel Kayser, Johann Jürgen Stahl, Wendel Berger, Johann Jacob Buck, Johann Hubener, Engelhard Ludwig Fuchs und Stephan Welle

sich bei Unserer Höchsten Person angegeben und alleruntertänigst gebeten, sie in Unseren Schutz aufzunehmen, auch ihnen einiges Land zur Urbarmachung

Die Gründungsurkunde Hohengrieben (1752)

Abschrift vom Brandenburg-Preußen Museum zu Wustrau (2012)

Seite 2/8

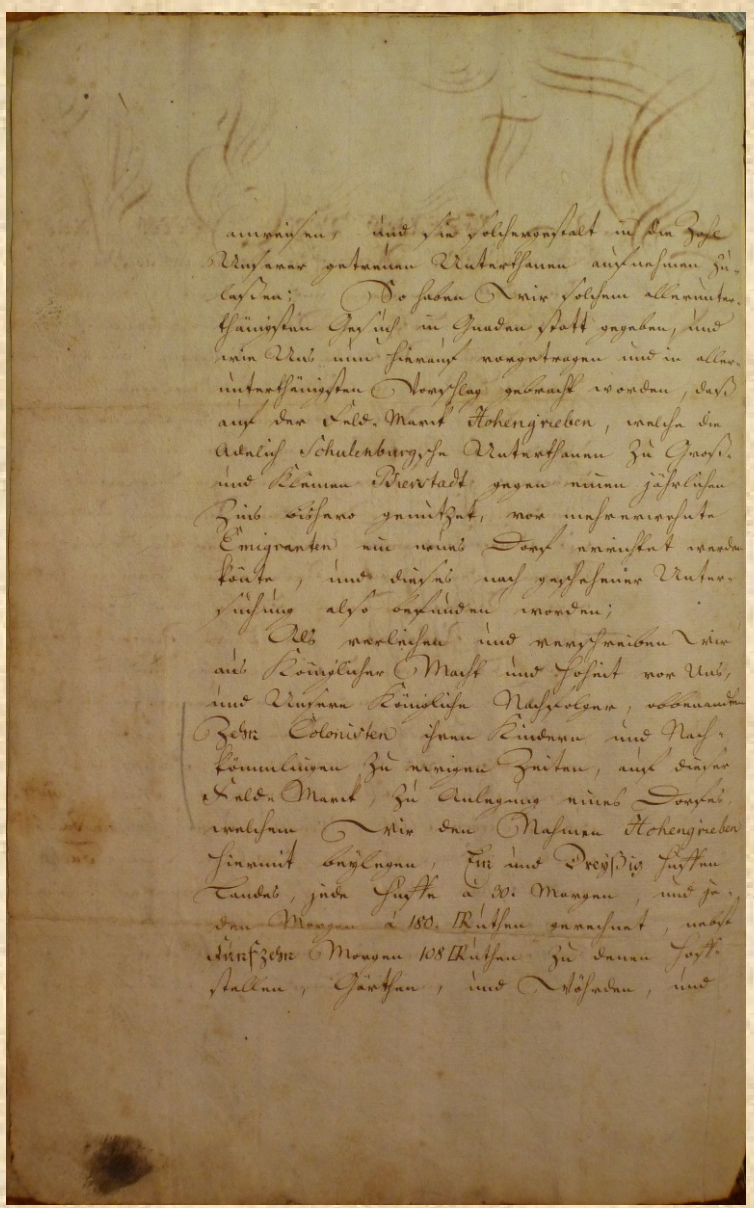

anweisen und sie solcher Gestalt in die Zahl unserer getreuen Untertanen aufnehmen zu lassen, so haben Wir solchem alleruntertänigstem Gesuch in Gnaden statt gegeben und wie Uns nun hierauf vorgetragen und in alleruntertänigsten Vorschlag gebracht worden, daß auf der Feld-Mark Hohengrieben, welche die Adelig-Schulenburgschen Untertanen zu Groß und Klein Bierstedt gegen einen jährlichen Zins bisher genutzt, für mehrerwähnte Emigranten ein neues Dorf errichtet werden könnte und dieses nach geschehener Untersuchung also befunden worden.

Also verleihen und verschreiben Wir aus Königlicher Macht und Hoheit für Uns und Unsere Königlichen Nachfolger obbenannten 10 Kolonisten, ihren Kindern und Nachkömmlingen zu ewigen Zeiten auf dieser Feld-Mark zur Anlegung eines Dorfes, welchem Wir den Namen Hohengrieben hiermit beilegen, 31 Hufen Landes, jede Hufe a 30 Morgen und jeden Morgen a 180 Quadrat-Ruten gerechnet, nebst 15 Morgen 108 Quadrat-Ruten zu den Hofstellen, Gärten und Wöhrden (? Parzellen) und

Die Gründungsurkunde Hohengrieben (1752)

Abschrift vom Brandenburg-Preußen Museum zu Wustrau (2012)

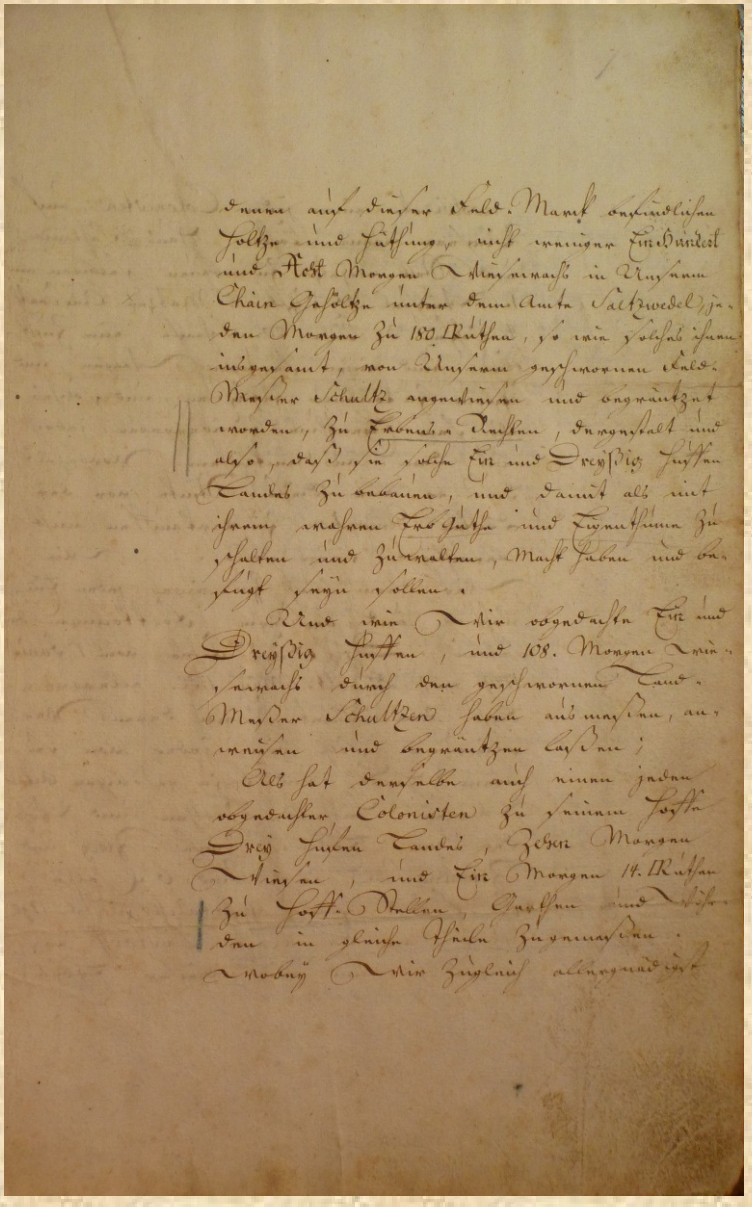

denen auf dieser Feld-Mark befindlichen Holze und Hütung, nicht weniger 108 Morgen Wiesewachs in Unserem Chain-Gehölze unter dem Amt Salzwedel, jeden Morgen zu 180 Quadrat-Ruten, so wie solches ihnen insgesamt von Unserm geschwornen Feld-Messer Schultz angewiesen und begrenzt worden, zu Erbens-Rechten [Erbrechten], dergestalt und also, daß sie solche 31 Hufen Landes zu bebauen und damit also mit ihrem wahren Erbgut und Eigentum zu schalten und walten, Macht haben und befugt sein sollen.

Und wie Wir obgedachte 31 Hufen und 108 Morgen Wiesewachs durch den geschwornen Landmesser Schultzen haben ausmessen, anweisen und begrenzen lassen.

Also hat derselbe auf einen jeden obgedachter Kolonisten zu seinem Hofe 3 Hufen Landes , 10 Morgen Wiesen und 1 Morgen 14 Quadrat-Ruten zu Hof-Stellen, Gärten und Wöhrden (?) in gleiche Teile zu vermessen.

Wobei Wir zugleich allergnädigst

Die Gründungsurkunde Hohengrieben (1752)

Abschrift vom Brandenburg-Preußen Museum zu Wustrau (2012)

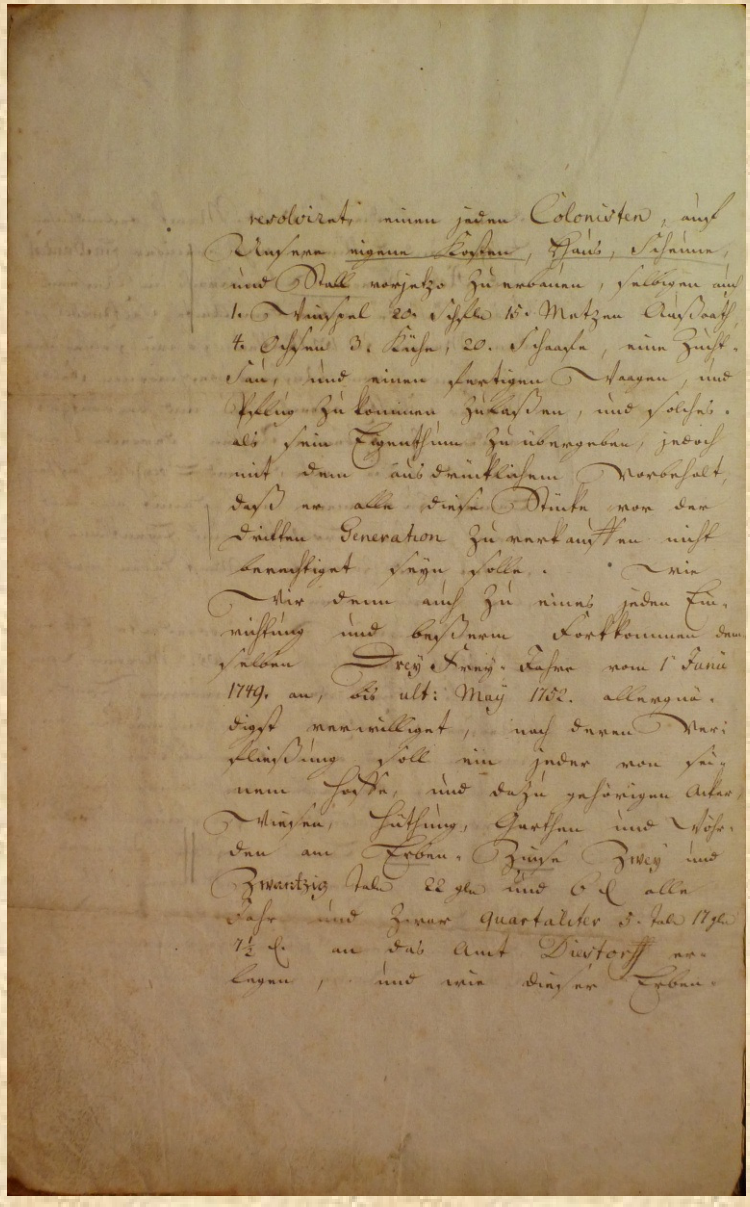

resolviert, einen jeden Kolonisten auf Unsere eigenen Kosten Haus, Scheune und Stall „vorjetzo“ zu erbauen, selbigen auf 1 Wispel 20 Scheffel 15 Metzen Aussaat 4 Ochsen, 3 Kühe, 20 Schafe, eine Zuchtsau und einem fertigen Wagen und Pflug zukommen zu lassen und solches als sein Eigentum zu übergeben, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß er alle diese Stücke vor der dritten Generation zu verkaufen nicht berechtigt sein solle.

Wie Wir dann auch zu eines jeden Einrichtung und besseren Fortkommens demselben 3 Frei-Taler vom 1. Juni 1749 an bis alt: Mai 1752 allergnädigst verwilligt, nach deren Verfließung soll ein jeder von seinem Hofe und dazu gehörigen Acker, Wiesem , Hütung, Garten und Wöhrden (?) an Erb-Zins 22 Taler 22 Groschen und 6 Pfennige alle Jahr und zwar quartaliter 5 Taler 17 Groschen 7 ½ Pfennige an das Amt Diesdorf erlegen und wie dieser Erb-

Die Gründungsurkunde Hohengrieben (1752)

Abschrift vom Brandenburg-Preußen Museum zu Wustrau (2012)

Seite 5/8

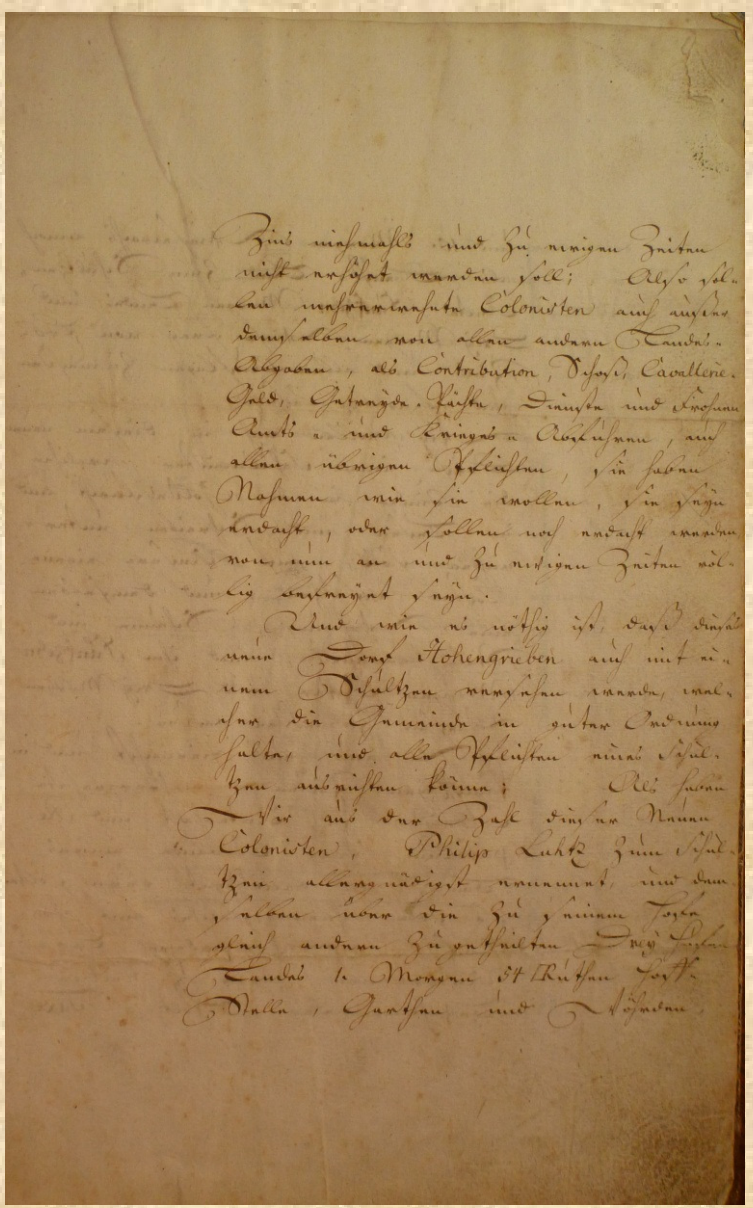

Zins niemals und zu ewigen Zeiten nicht erhöht werden soll. Also sollen mehrerwähnte Kolonisten außer demselben von allen andern Landes-Abgaben, als Kontribution, Schoß, Cavallerie-Geld, Getreide-Pächte, Dienste und Frohnen Amts- und Kriegs abführen, auch allen übrigen Pflichten, sie haben Namen, wie sie wollen, sie seien erdacht oder sollen noch erdacht werden, von nun an und zu ewigen Zeiten völlig befreit sein.

Und wie es nötig ist, daß dieses neue Dorf Hohengrieben auch mit einem Schultzen versehen werde, welcher die Gemeinde in guter Ordnung halte und alle Pflichten eines Schultzen ausrichten könne, **also haben Wir aus der Zahl dieser neuen Kolonisten Philip Luhtz zum Schulzen allergnädigst ernannt** und demselben über die zu seinem Hof gleich andern zugeteilten 3 Hufe Landes 1 Morgen 54 Quadrat-Ruten Hof-Stelle, Garten und Wöhrden (?)

Die Gründungsurkunde Hohengrieben (1752)

Abschrift vom Brandenburg-Preußen Museum zu Wustrau (2012)

Seite 6/8

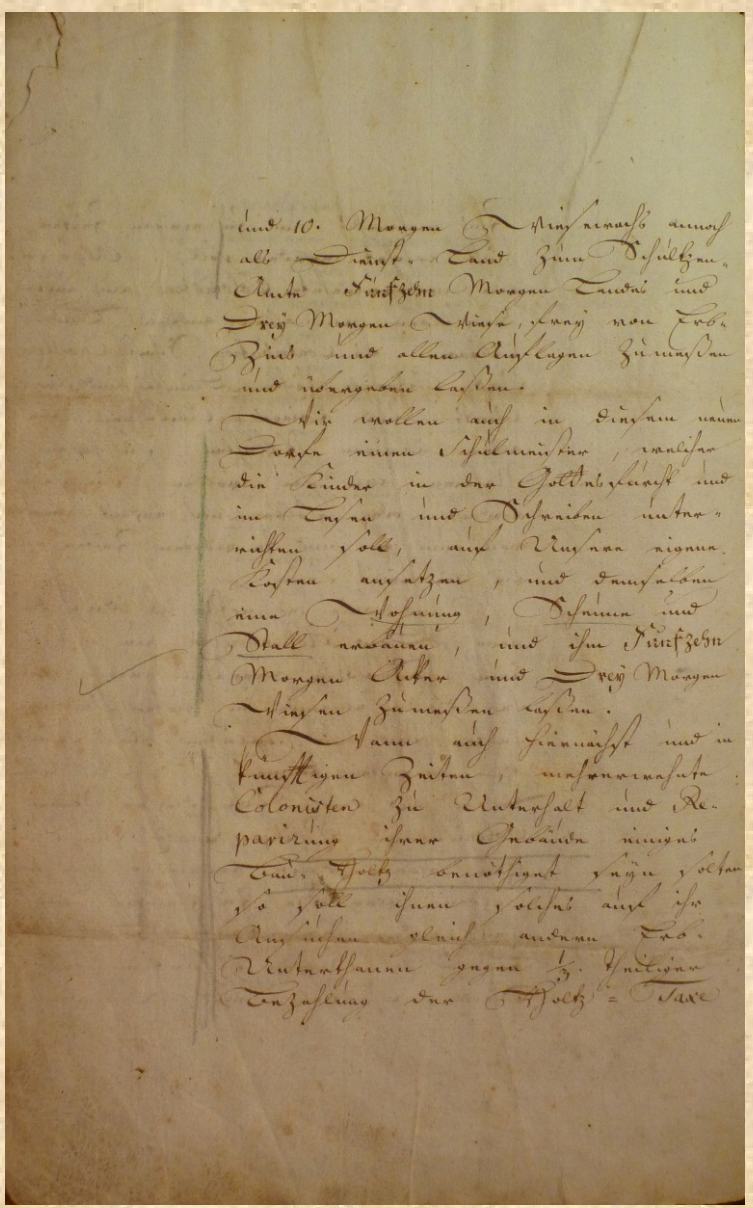

und 10 Morgen Wiesewachs als Dienst-Land zum Schulzen-Amt 15 Morgen Landes und 3 Morgen Wiese, frei von Erbzins und allen Auflagen, zu messen und übergeben lassen.

Wir wollen auch in diesem neuen Dorfe einen Schulmeister, welcher die Kinder in der Gottesfurcht und im Lesen und Schreiben unterrichten soll, auf Unsere eigene Kosten ansetzen und demselben eine Wohnung, Scheune und Stall erbauen und ihm 15 Morgen Acker und 3 Morgen Wiesen zumessen lassen.

Wann auch hiernächst und in künftigen Zeiten mehrerwähnte Kolonisten zum Unterhalt und Reparierung ihrer Gebäude einiges Bauholz benötigt sein sollte, so soll ihnen solches auf ihr Ansuchen gleich anderen Erb-Untertanen gegen 1/3 teiliger Bezahlung der Holz-Taxe

Die Gründungsurkunde Hohengrieben (1752)

Abschrift vom Brandenburg-Preußen Museum zu Wustrau (2012)

Seite 7/8

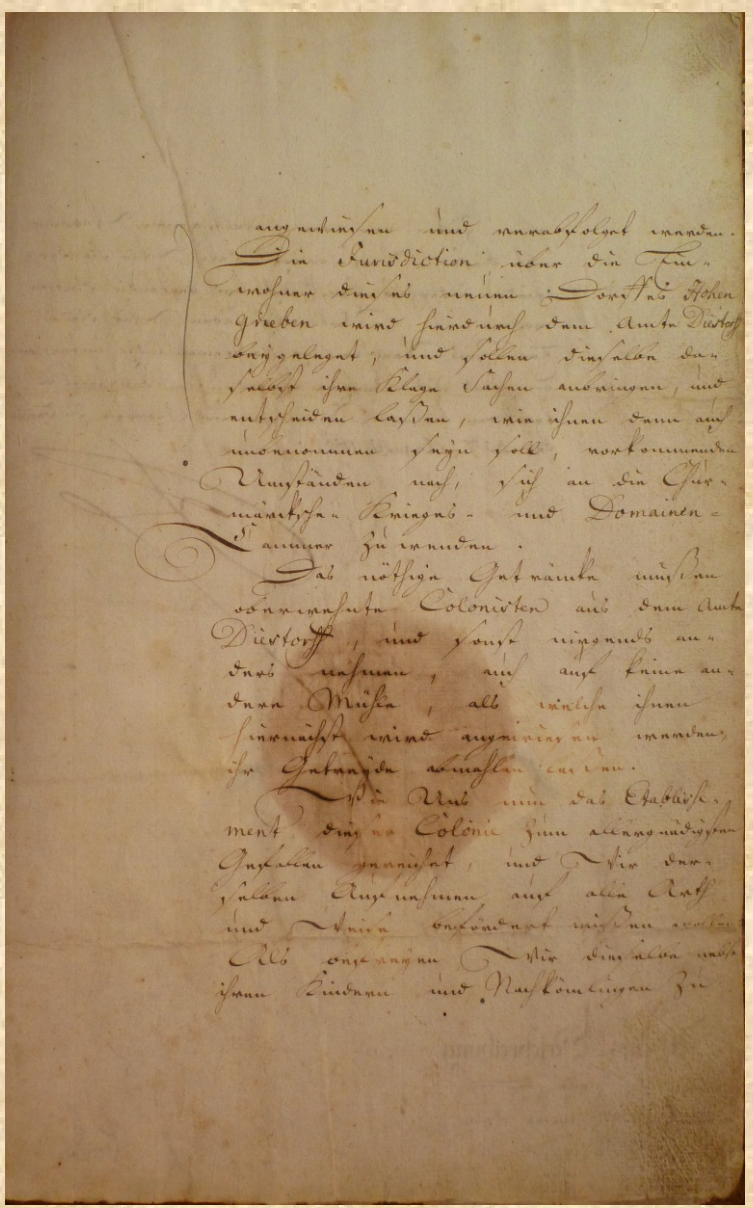

angewiesen und verabfolgt werden. **Die Jurisdiktion über die Einwohner dieses neuen Dorfes Hohengriebem wird hierdurch dem Amt Diesdorf beigelegt und sollen dieselbe daselbst ihre Klage-Sachen anbringen und entscheiden lassen, wie ihnen dann auch unbenommen sein soll, vorkommenden Umständen nach, sich an die Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer zu wenden.**

Das nötige Getränke müssen oben erwähnte Kolonisten aus dem Amt Diesdorf und sonst nirgends anders nehmen, auch auf keiner anderen Mühle, als welche ihnen hiernächst wird angewiesen werden, ihr Getreide abmahlen lassen.

Wie Uns nun das Etablissement dieser Kolonie zum allergnädigsten Gefallen gereicht und Wir derselben Aufnahmen, auf alle Art und Weise befördert wissen wollen.

Also befreien Wir dieselben nebst ihren Kindern und Nachkömmlingen zu

Die Gründungsurkunde Hohengrieben (1752)

Abschrift vom Brandenburg-Preußen Museum zu Wustrau (2012)

Seite 8/8

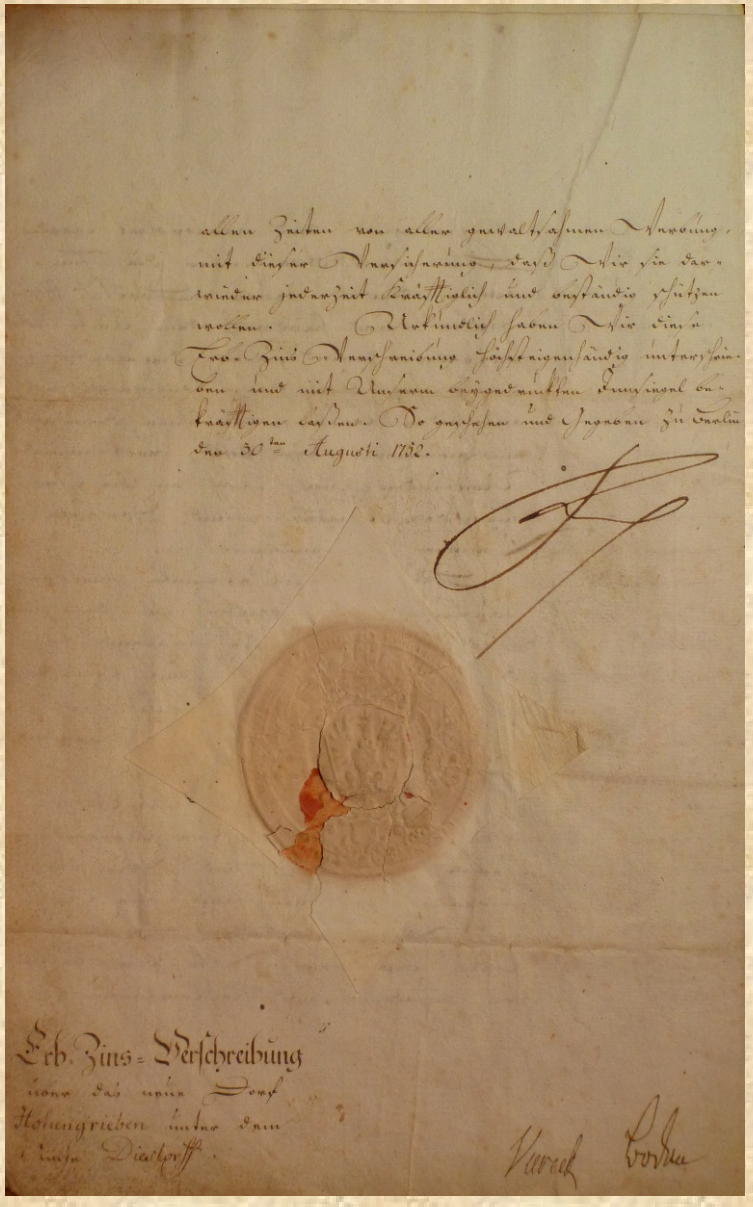

allen Zeiten von aller gewaltsamen Werbung mit dieser Versicherung , daß Wir sie dawieder jederzeit kräftig und beständig schützen wollen.

Urkundlich haben Wir diese Erb-Zins-Verschreibung höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm beigedruckten Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 30 ten August 1752.

Paraffe und Siegel Friedrich des Großen

„Erb-Zins-Verschreibung
über das neue Dorf
Hohengrieben unter dem
Amte Diesdorff“

Darunter rechts die Unterschriften zweier Kanzlisten